

Mensch+Recht

Nr. 10

September 1983

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 10'000 Ex.

Drittes Urteil gegen die Schweiz

Zu langsame Justiz schafft Unrecht

Der 13. Juli dieses Jahres war für die Schweiz ein schwarzer Tag: sie wurde in Strassburg nun schon zum *dritten Mal* wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt, und zwar wiederum *ein-stimmig*. Der Grund: das Bundesgericht hatte den Prozess zweier Kläger gegen den Kanton Zürich um Fluglärm-Entscheidungen *während fast dreieinhalb Jahren* einfach liegen gelassen.

Die beiden ersten Verurteilungen waren im Frühjahr erfolgt: am 25. März 1983 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen *Verletzung der Unschuldsvormutung, und einen Tag zuvor hatte das Ministerkomitee des Europarates die Schweiz der Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Freiheit* für schuldig erachtet.

Im neuesten Falle, der sogenannten «Affäre Zimmermann und Steiner gegen die Schweiz», ging es um ein Enteignungsverfahren. Zimmermann und Steiner waren Mieter in der Umgebung des Flughafens Kloten. Der zunehmende Fluglärm beeinträchtigte sie dermassen bei der Benützung ihrer Wohnung, dass sie vom Kanton Zürich Lärmschadigungen verlangten. Das Verfahren wurde vor der Eidgenössischen Schätzungskommission des Kreises 10 im Enteignungsprozess geführt. Dort hatte der Streit am 17. Juni 1974 seinen Anfang genommen. Die Schätzungskommission lehnte schliesslich die Begehren der beiden Mieter am 6. Oktober 1976 ab und teilte dies den beiden Mietern am 7. März 1977 mit. Am 18. April 1977 erhoben beide Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht. Einen Monat später reichte die Schätzungskommission ihre Vernehmlassung zur Beschwerde ein; jene des Kantons Zürich folgte eine Woche später.

Damit hätte das Bundesgericht sich an die Arbeit machen können. Doch es dauerte vom 24. Mai 1977 bis zum 15. Oktober 1980, bis es sein Urteil fällte. In der Zwischenzeit hatte das Bundesgericht die Akten *einfach liegen gelassen*.

Zwar hatten die Beschwerdeführer sich verschiedentlich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt, nämlich am 8. September 1978, am 15. März 1979 und am 29. Juni 1980. Jedesmal versprach das Bundesgericht, sein Urteil bald zu fällen. Doch auch dessen Schubladen gründeten tief.

Noch bevor das Urteil aus Lausanne kam, wandten sich die Beschwerdeführer an die Europäische Menschenrechtskommission: Am 30. August 1979, als nach den Sommer-Gerichtsferien des Bundesgerichtes noch immer kein Urteil da war, war wenigstens ihre Geduld zu Ende. Sie verlangten von der Menschenrechtskommission die Feststellung, dass die Schweiz durch überlange Verfahrensdauer die Menschenrechtskonvention verletze.

Überlastung des Bundesgerichtes

Die Schweiz verteidigte sich mit dem Argument, das Bundesgericht sei *überlastet*. Und das Parlament habe dem Bundesgericht nicht genügend neue Stellen bewilligt.

Doch solche Argumente «ziehen» in Strassburg genau so wenig, wie sie in Lausanne gelten, wenn sich dort ein Bürger über langsame kantonale Gerichte beschwert. Massgebend ist für Strassburg in solchen Fällen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der verlangt, dass eine Gerichtssache innerhalb einer *angemessenen Frist* gehört werde.

So stellte schon die Europäische Menschenrechtskommission in ihrem Bericht vom 9. März 1982 fest, dass

Zum Geleit

Unglaublich

Der Bundesrat betont bei vielen Gelegenheiten, dass sich die Schweiz für die Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetze. Aber die schweizerische Regierung bleibt in dieser Hinsicht unglaublich.

Um das zu belegen, muss man ihre Politik gegenüber der *Türkei* etwas näher unter die Lupe nehmen. Dort herrschen seit einer Reihe von Jahren Militärs, welche die demokratischen Einrichtungen unterdrücken. General *Eren* und seine Schergen in den Gefängnissen lassen politische Gefangene *foltern*; *Kurden* werden ihrer *Volkszugehörigkeit* wegen verfolgt.

Die Verhältnisse sind dermassen schlimm, dass mittlerweile selbst das *Bundesgericht* in Lausanne *Auslieferungen in die Türkei nicht mehr* vornehmen lassen will.

Was aber tut der Bundesrat? Er hält sich vornehm zurück. Er schliesst die Augen. Und er hält den Mund. Kenner unserer Regierung wollen wissen, dass er sich auch die Ohren zuhalte, damit er die Schreie der Gefolterten weniger hört.

Vor kurzem sind in der Türkei einige Schweizer Schwarmgeister, die den *muslimischen Türken das Christentum* als wahre Religion beliebt machen wollten, verhaftet und misshandelt worden. Zwar hat sich ausnahms- und verdankenswerterweise der schweizerische *Botschafter* in Ankara für die Verhafteten eingesetzt und erreicht, dass sie auf freien Fuss gesetzt worden sind, doch bisher ist nicht bekannt geworden, dass der Bundesrat die Türkei bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg wegen Verletzung von Artikel 9 und 10 der Menschenrechtskonvention eingeklagt hat. Der Bundesrat hat sich auch an der Klage anderer europäischer Staaten gegen die Türkei wegen der Verfolgung der demokratischen Parteien und wegen der Folterung von Gefangenen *nicht beteiligt*.

Weshalb diese Zurückhaltung? Wirtschaftliche Interessen schweizerischer Unternehmungen im Ausland sind eben allemal stärker als humanitäre Deklarationen in einer Europäischen Menschenrechtskonvention. Volkswirtschaftsminister Dr. *Kurt Furgler* kennt zwar noch aus seiner Anwaltstätigkeit, die ihn zur Verteidigung eines in der Türkei verhafteten Schweizer an den Bosphorus führte, die *Verhältnisse in türkischen Gefängnissen* – wenigstens aus den Schilderungen seines Klienten –, aber das ist lange her. Konzernbilanzen in der Schweiz wiegen eben auch im Bundeshaus schwerer.

Bundesgericht habe in einem Urteil vom 29. Januar 1981 erklärt, *selbst eine vorübergehende Überlastung der Gerichte verpflichte* das Parlament, *Massnahmen zur Verstärkung* zu treffen, die ihrerseits vorübergehend sein könnten, wobei es selbstverständlich sei, dass auch die Gerichte dazu beitragen, sich so zu organisieren, dass sie innerhalb einer vernünftigen Frist ihre Urteile fällen können.

Zwar hat die Bundesversammlung die Zahl der Bundesrichter von 28 auf 30 und jene der Gerichtsschreiber und -sekretäre von 24 auf 28 erhöht und auch das Kanzleipersonal vermehrt. Doch die Menschenrechtskommission meinte dazu:

«Angesichts der Zunahme der Anzahl zu erledigender Geschäfte... waren diese Massnahmen, die begrüsst werden, von *Anfang an ungenügend*. Und sie waren es in der Tat.» Erst nach dem Urteil in der Sache Zimmermann und Steiner wurde die Zahl der Gerichtsschreiber und -sekretäre von 28 auf 40 erhöht – das Bundesgericht aber hatte 60 verlangt!

So kam die Menschenrechtskommission dazu, klar zu sagen:

«In der vorliegenden Sache genügt es, festzustellen, dass die Dauer der Prüfung der Beschwerde der Antragsteller am Bundesgericht *übertrieben lang* war, und dass sie aus Handlungen oder Unterlassungen von Behörden herrührt, für welche die Schweiz die Verantwortung trägt.»

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich dieser Beurteilung *vollumfänglich angeschlossen*. In seinem Urteil vom 13. Juli 1983 liest man unter anderem folgendes:

«Die von der (schweizerischen) Regierung vorgelegten Statistiken zeigen, dass der Umfang der an das Bundesgericht gelangten Geschäfte seit 1969 *zunehmend angestiegen* ist, insbesondere im Bereich des Verwaltungsrechts.

Anfänglich durften die schweizerischen Behörden noch glauben, es handle sich um eine *vorübergehende*

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet: Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesam-

Arbeitsüberlastung, doch seit 1973 hat die oberste Gerichtsbarkeit klar gemacht, dass es sich um eine *wesentliche Strukturveränderung* handelt, so dass sich die Situation entscheidend verändert hat..., wobei zu sagen ist, dass man diese Erscheinung in vielen anderen Vertragsstaaten ebenfalls feststellen kann... Doch die Vorkehrungen, die bis zum 15. Oktober 1980 getroffen worden sind, an welchem das Bundesgerichtsurteil ergangen ist, haben dem Charakter dieser Entwicklung *nicht genügend Rechnung getragen*, auch wenn sie den guten Willen widerspiegeln, dem Problem zu begegnen. Sie haben nur zu *wenig befriedigenden* Resultaten geführt.»

Im entscheidenden Abschnitt des Urteils aus Strassburg erklärt der Gerichtshof: «Das streitige Verfahren hat etwa dreieinhalb Jahre gedauert, wobei während der meisten Zeit die Sache der Beschwerdeführer auf der *Wartliste* stand. Im Lichte der gesamten Umstände der Sache stellt der Gerichtshof fest, dass diese *Zeitdauer übertrieben lang* gewesen ist; die unbestreitbaren Schwierigkeiten, denen das Bundesgericht sich gegenüber sah, konnten damals nicht mehr als vorübergehend betrachtet werden und die Beschwerdeführer auch nicht um ihren Anspruch auf Erledigung der Sache innert ange-

ten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würden, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

messener Frist bringen.... Somit liegt eine *Verletzung von Artikel 6 Absatz 1* vor. Der Gerichtshof hat nicht zu bestimmen, welche nationale Behörde an diesem Mangel schuld ist: hier steht lediglich die internationale Verantwortung des Staates zur Diskussion.»

Urteile

des Europäischen Gerichtshofes sind in der Regel bei der SGEMKO vorhanden.

Fragen Sie einfach an!

Der Gerichtshof hat schliesslich die Schweiz dazu verurteilt, den Beschwerdeführern für ihre *Anwaltskosten* im Verfahren in Strassburg den Betrag von *2'460 Franken* zu bezahlen.

Die Rolle der SGEMKO in diesem Prozess

In diesem Verfahren hat der *Generalsekretär der SGEMKO* die beiden Beschwerdeführer in Strassburg vertreten und das richtungweisende Urteil erkämpft. Es darf ohne Übertreibung festgestellt werden, dass die Beschwerdeführer selbst kaum in der Lage gewesen wären, dieses jahrelange Verfahren in eigener Regie zu führen. Die beiden Beschwerdeführer hatten während des gesamten Verfahrens *nie auch nur einen Rappen an Kosten vorschliessen* müssen. Alle diese Risiken sind von der SGEMKO allein getragen worden.

Der Entscheid ist vor allem für die weitere Entwicklung der Rechtsprechung in der Schweiz wesentlich. Strassburg hat nun eindeutig festgestellt, dass eine derart übertriebene Verfahrensdauer, während welcher ein Prozess in Lausanne einfach liegen gelassen wird, ein *Unrecht* darstellt, welches auf europäischer Ebene gerügt werden kann und muss.

Die SGEMKO wird nun aufmerksam beobachten, welche Folge insbesondere das Parlament dieser Frage schenken wird. Es muss rasch gehandelt werden, wenn nicht in Kürze weitere derartige Verurteilungen in Kauf genommen werden sollen. ●

Was tun bei Verschleppung?

Gegen die Verschleppung von Gerichtsverfahren kann sich der Bürger wehren. Folgendermassen ist vorzugehen:

- Zuerst freundlich anfragen, wie es mit der Sache steht und bis wann ein Entscheid erwartet werden kann. Das kann telefonisch geschehen, doch soll man hinterher die Telefonauskunft dem Gericht schriftlich bestätigen.
- Dauert der Fall weiterhin zu lange, schreibt man dem Gericht und teilt mit, dass man sich vorbehalte, nach einem bestimmten Datum Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen.
- Wird dieses Datum überschritten, ist bei der nächsten Instanz

die Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen. Darin ist der Fall ganz kurz zusammenzufassen, es sind die wesentlichen Daten des bisherigen Verfahrens anzugeben, und es ist geltend zu machen, die vernünftige Verfahrensdauer sei überschritten.

- Diese Art Beschwerde ist auch gegen obere Instanzen möglich, und zwar immer bei der jeweils vorgesetzten Behörde (im Zweifelsfalle die SGEMKO anfragen).
- Bei Verschleppung am Bundesgericht wendet man sich nach Strassburg an die Europäische Menschenrechtskommission. Die SGEMKO ist dabei gerne behilflich.

Richter als Anwälte des Fiskus

Die SGEMKO hat in letzter Zeit immer wieder Anrufe von Anwälten erhalten, die sich nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Minelli* gegen die Schweiz erkundigen. In diesem Fall ist die Schweiz am 25. März 1983 verurteilt worden, weil einem wegen Ehrverletzung durch die Presse Angeklagten *Kosten des Verfahrens* auferlegt worden sind, obwohl er wegen Eintritts der absoluten Verfolgungsverjährung *nicht mehr vor Gericht* gestellt werden konnte.

In diesem Urteil hat der Strassburger Gerichtshof wörtlich erklärt: «In den Augen des Gerichtshofes wird die Unschuldsvermutung verkannt, wenn ohne vorgängige Feststellung der Schuld eines Angeklagten auf gesetzliche Weise und insbesondere ohne dass der letztere die Gelegenheit gehabt hätte, seine Verteidigungsrechte auszuüben, eine ihn betreffende gerichtliche Entscheidung *das Gefühl erweckt, er sei schuldig*. Das gilt selbst dann, wenn keine formelle Feststellung vorliegt; es genügt, wenn eine Begründung den *Gedanken* nahelegt, dass der *Richter den Angeklagten für schuldig hält*.»

Kurz vor jenem Strassburger Urteil hat noch eine Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich in einem analogen Fall – auch dort ging es um Presse-Ehrverletzung – einem Angeklagten die *Hälfte der Kosten* auferlegt, obschon die Anklägerin den Strafantrag *zurückgezogen* hat. Und wie im Fall *Minelli* hatte das Bezirksgericht keine Skrupel, zu erklären, der Angeklagte *wäre verurteilt worden* – noch bevor er sich überhaupt hat verteidigen können.

Ein *Rekurs* an das Zürcher Obergericht brachte zwar die Korrektur dieser Aussage des Bezirksgerichtes, aber keine Entlastung von den Kosten. Das Obergericht wörtlich:

«Entgegen der Auffassung des Rekurrenten verletzt nämlich nicht jegliche Bewertung des Verhaltens eines Angeklagten vor Einleitung eines Strafverfahrens im Sinne des Auslösens von Kostentragungspflichten die Unschuldsvermutung. Die Kostenaufgabe an einen Angeklagten, welcher durch sein *ordnungswidriges Verhalten* die Einleitung einer Strafuntersuchung veranlasst hat, bedeutet keine Ahndung eines vom Strafrecht erfassten Verhaltens, sondern vielmehr eine Haftung für *prozessuales Verschulden*, oder anders formuliert, eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten und verstösst daher nicht gegen die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Ziff. 2 EMRK... An dieser Auslegung vermag auch das erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nichts zu ändern,

denn darin wird die Kostenaufgabe an einen Angeklagten bei Abschreibung des Verfahrens nicht als generell gegen Art. 6 Ziff. 2 EMRK verstossend ausgeschlossen, sondern nur für den Fall, wo die Verteilung der Kosten auf der *Würdigung der Schuld* des Betroffenen beruht... Es stellt sich demnach noch die Frage, ob das Verhalten des Angeklagten, durch welches er die Einleitung einer Strafuntersuchung wegen Ehrverletzung adäquat kausal verursacht hat, auch *ordnungswidrig und schuldhaft* war. Ordnungswidrig ist ein Verhalten dann, wenn es gegen *Recht oder Sitte* und *Anstand* verstösst.»

Das Obergericht ist mit dieser Begründung wieder in *dieselbe Falle* ge-

Wichtige Regeln

Jetzt geh' ich nach Strassburg!

In Strassburg haben wir vor einiger Zeit mit dem schweizerischen Mitglied in der Europäischen Menschenrechtskommission, Prof. Dr. *Stefan Trechsel* (St.Gallen) gesprochen. Er hat uns bestätigt, dass bei der Europäischen Menschenrechtskommission pro Kopf der Bevölkerung *am meisten Beschwerden aus der Schweiz* und am wenigsten aus Italien eintreffen. Maliziös meinte er: «Das zeigt, dass es in der Schweiz in Bezug auf die Menschenrechte in Europa am schlechtesten und in Italien am besten steht.»

Der St.Galler Strafrechtler *Trechsel* hat das natürlich *ironisch* gemeint, und wir haben auch einen gewissen kritischen Unterton dabei vernommen, der sich gewissermassen gegen die Tätigkeit der SGEMKO gerichtet hat. Offenbar ist die Tätigkeit der SGEMKO, welche breiteste Volkskreise über ihre Rechte aufgrund der Menschenrechtskonvention aufklärt, an der Beschwerdeflut aus der Schweiz nicht ganz unschuldig. Sie freut sich natürlich darüber, denn *nur Rechte, die man in Anspruch nimmt, bleiben auch erhalten und setzen sich durch*.

Wer «Strassburg» anrufen will, muss aber eine Reihe von *Regeln* beachten, sonst scheitert er unweigerlich. Die SGEMKO ist nicht daran interessiert, die Flut von *untauglichen* Beschwerden in Strassburg zu vermehren. Diese belasten lediglich das Sekretariat der Menschenrechtskommission und verzögern die Behandlung der zulässigen Beschwerden.

Wer sich also bei der Europäischen Menschenrechtskommission beschweren will, muss sich zuerst vergewissern, ob

- ein *Bundesgerichtsurteil* in seiner Sache vorliegt oder sonst ein letztinstanzlicher schweizerischer Entscheidung, der bei keiner anderen

tappt. Ob das Kassationsgericht des Kantons Zürich, wo der Fall zur Zeit liegt, nun diesem *Unfug unterer Gerichte* endlich ein Ende bereiten wird, steht noch dahin. Festzustellen bleibt einweilen, dass unsere Richter noch immer zu wenig feine Antennen entwickelt haben, um den grundsätzlichen Tenor aus Strassburg richtig zu vernehmen. Noch immer ist deren Gehörgang durch *Rücksichten auf den Fiskus* verstopft. Im vorliegenden Falle allerdings würden den Staat keine Kosten drücken: In Ehrverletzungssachen muss in der Regel der nicht zum Erfolg gelangte Privatstrafkläger die Kosten berappen.

Die SGEMKO ist in diesem Falle wieder am Ball. Sie wird über die weitere Entwicklung der Frage der Kostenaufgabe bei nicht verurteilendem Verfahrensausgang berichten. ●

schweizerischen Behörde mehr angefochten werden kann;

- noch keine *sechs Monate* seit der Zustellung dieses letztinstanzlichen Entscheides vergangen sind;
- mindestens ein Menschenrecht oder eine Grundfreiheit verletzt ist, wie sie in den *Artikeln 2 bis 14* der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind;
- die Verletzung dieses Menschenrechts bereits vor den *nationalen* Gerichten oder Behörden *gerügt* worden ist – und sei es auch nur sinngemäss.

Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht überhaupt eine Möglichkeit, die Menschenrechtskommission anzurufen.

Immer wieder muss die SGEMKO leider feststellen, dass diese Fussregeln nicht beachtet werden. Deshalb sollte man sich als wichtige Regeln merken:

- Bei jedem Zivil- und Strafprozess muss man *bei jeder einzelnen Handlung* des Gerichtes oder einer Behörde die Frage stellen, ob die Menschenrechtskonvention verletzt ist;
- im Zweifelsfalle kann man *jederzeit* die SGEMKO anfragen, welche in der Regel innerhalb weniger Tage einen zuverlässigen Bericht darüber geben kann, ob eine Rechtsverletzung vorliegen könnte;
- wenn man von einem Anwalt vertreten wird, sollte der Anwalt auf diese Regeln *aufmerksam* gemacht werden. Leider halten noch immer viele Anwälte in der deutschen Schweiz zu wenig von den Möglichkeiten der Menschenrechtskonvention, weil sie zuwenig davon wissen. Die SGEMKO ist jederzeit bereit, Anwälten auch *telefonisch*

Voreingenommene Richter

Locker telefoniert

Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert in Artikel 6 Absatz 1 die *Unparteilichkeit* und *Unabhängigkeit* der Richter, die über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen und über strafrechtliche Anklagen zu entscheiden haben.

Immer wieder aber sind in der Schweiz voreingenommene Richter in Strafverfahren tätig, ohne dass sie abgelehnt werden. Kürzlich jedoch ist einem zürcherischen *Oberrichter* die richtige Antwort erteilt worden.

Dieser Oberrichter scheint darauf spezialisiert zu sein, Anwälten zu telefonieren, um ihnen klarzumachen, dass die Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes am Obergericht keine Aussicht habe. Er solle sie doch im Interesse des Klienten zurückziehen.

Hat der Richter mit solchen Anrufen Erfolg, spart er sich *viel Arbeit*; die Belastung des Obergerichtes lässt sich auf diese Weise verringern.

Doch als besagter Magistrat vor

jede notwendige Information zu geben. Davon sollte man Gebrauch machen.

- Das Bundesgericht verlangt, dass bei Rügen wegen Verletzung der Menschenrechtskonvention der *kantonale Instanzenzug ausgeschöpft* werden muss, bevor man das Bundesgericht mit der staatsrechtlichen Beschwerde anrufen kann. Wer das unterlässt, oder wer dem Bundesgericht einen verlangten Vorschuss nicht rechtzeitig bezahlt, *verliert* seine Rechte aus der Menschenrechtskonvention *unweigerlich*.

Fragen Sie die SGEMKO also lieber zu früh als zu spät! ●

einigen Wochen das bewährte Rezept wieder einmal anwandte, stellte sich der angerufene Anwalt naiv: Wie soll er, sagte er am Telefon, seinem Klienten klarmachen, dass jetzt die Berufung zurückgezogen werden soll, nachdem er ihm in einer ausführlichen Besprechung dargelegt habe, dass ihm die Berufung allenfalls eine Chance bringe? Ob der Herr Oberrichter ihm dazu nicht einen kurzen Brief schreiben könnte, damit er diesen seinem Klienten vorlegen kann?

Der Herr Oberrichter schrieb das

Briefchen, und siehe da: Nicht etwa ein Rückzug der Berufung traf postwendend auf dem Obergericht ein, sondern ein Begehren, der Herr Oberrichter habe in den *Ausstand* zu treten, da er sich offenbar seine Meinung bereits gemacht habe, bevor die Hauptverhandlung am Obergericht durchgeführt worden sei.

Wutschnaubend trat der Oberrichter in den Ausstand. Seither soll er, so vernimmt man, auch mit dem lockeren Telefonieren etwas vorsichtiger geworden sein... ●

Sowjetsoldaten auf dem Zugerberg

Unmögliche Situation

MENSCH & RECHT hat in Nummer 7 vom Dezember 1982 darauf hingewiesen, dass die Gefangenhaltung *sowjetischer Kriegsgefangener*, die afghanischen Widerstandskämpfern in die Hände gefallen sind, auf dem Zugerberg mit der Menschenrechtskonvention nicht vereinbar ist. Die SGEMKO hat in der Folge die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates ersucht, sich der Frage anzunehmen.

Das ist in der Zwischenzeit geschehen, jedoch ohne Erfolg. Untenstehend veröffentlichen wir die Mitteilung der Geschäftsprüfungskommission an die SGEMKO im Auszug.

Der Generalsekretär der SGEMKO wird nun vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die *Erlaubnis* verlangen, die Gefangenen zu besuchen und sie über ihre Rechte aus der EMRK aufzuklären. Es muss versucht werden, das Problem vor die Europäische Menschenrechtskommission zu bringen, um die aufgeworfenen Fragen zu *klären*.

Wenn das Departement seiner Sache sicher ist, kann es die Besucherlaubnis ja ohne Schwierigkeiten erteilen. MENSCH & RECHT wird über den Fortgang der Angelegenheit weiter berichten. ●

Die Antwort der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Minelli,
Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 10. November 1982 betreffend die Rechtsgrundlage für die Gefangenhaltung der sowjetischen Internierten in der Schweiz...
Die Internierung der sowjetischen Soldaten, welche von den Widerstandskämpfern in Afghanistan gefangen genommen worden sind, stützt sich auf das 3. Genfer-Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Dieses ist in den anwendbaren Bestimmungen in der Schweiz direkt anwendbar...

Fraglich ist einzig, ob die EMRK, welche nach dem Genfer-Abkommen von der Schweiz ratifiziert worden ist, der Anwendung dieses Abkommens entgegenstehe. Die EMRK fordert, dass einer Person die Freiheit nur in den in Artikel 5 aufgezeigten Fällen entzogen wird. Dabei ist vorausgesetzt, dass der Freiheitsentzug gesetzlich vorgeschrieben und *durch ein zuständiges Gericht verfügt* worden ist. Die zweite Voraussetzung ist im vorliegenden Fall *nicht erfüllt*. Die EMRK enthält jedoch einen Vorbehalt, der sicherstellt, dass aus der Anwendung der Konvention keine Beschränkung oder Minderung eines Freiheitsrechtes entsteht. Artikel 60

EMRK lautet:

«Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragsschliessenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt werden.»

Eine *strikte Anwendung* von Artikel 5 der EMRK hätte zur Folge, dass die Kriegsgefangenschaft der sowjetischen Soldaten in Afghanistan nicht durch die humanitäre Aktion der Internierung in der Schweiz abgelöst werden könnte. Damit würde ein besserer Schutz des Lebens dieser Soldaten sowie ihrer disziplinarischen Rechtstellung verhindert und der Zweck des 3. Genfer-Abkommens vereitelt. Der Vorbehalt von Artikel 60 EMRK ist somit anwendbar.

Die Geschäftsprüfungskommission hat daher an ihrer Sitzung vom 25. Mai 1983 beschlossen, Ihrer Aufsichtseingabe *keine Folge* zu geben. Die Internierung der sowjetischen Soldaten in der Schweiz stellt keine Verletzung der EMRK dar. Es muss daher keine besondere gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.»